

Menschenrechte sexueller Minderheiten

Input bei der Podiumsdiskussion des LSVD: Menschenrechte für Lesben und Schwule, Köln, 29. Juli 2005

Petra Follmar-Otto, Deutsches Institut für Menschenrechte

In den Berichten meiner Vorredner/innen haben wir von gravierenden Menschenrechtsverletzungen an Lesben und Schwulen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen gehört, aber auch von der mutigen Arbeit der Organisationen, die - zum Teil unter lebensbedrohlichen Umständen - für deren Rechte eintreten.

Die Menschenrechte tragen als zentrales Element das Ziel des *Empowerment* in sich. Das bedeutet, sie sind darauf angelegt, Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Herzstück der Menschenrechtsarbeit ist daher der Einsatz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern; beeindruckende Beispiele dafür haben wir gerade aus Moldawien, dem Libanon und aus Jamaika gehört.

Ich freue mich über das Engagement des LSVD und anderer Organisationen von Lesben und Schwulen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen dafür, dass Rechtsverletzungen und die Negation von Rechten von sexuellen Minderheiten als die Menschenrechtsverletzungen thematisiert werden, die sie zweifellos sind - Verletzungen des Folterverbots, des Rechts auf Leben und körperliche Integrität, des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, auf Privatleben, auf Versammlungsfreiheit, auf Schutz vor Diskriminierungen. Dieses Engagement hat die Menschenrechtsdebatte gefördert und erweitert; denn die Entwicklung der Menschenrechte ist ein nicht abgeschlossener Prozess, zu dem soziale Bewegungen und Nichtregierungsorganisationen einen entscheidenden Beitrag leisten.

Zunehmend werden in den letzten 10 Jahren Menschenrechtsverletzungen an sexuellen Minderheiten in internationalen Menschenrechtsgremien anerkannt und thematisiert, etwa durch den UN-Menschenrechtsausschuss, durch den UN-Anti-Folter-Ausschuss und den UN-Sonderberichterstatter gegen Folter. Dennoch ist diese Erweiterung der Menschenrechtsdebatte noch relativ neu. Sie ist noch nicht im ‚Mainstream‘ angekommen, insbesondere nicht dort, wo nicht Sachverständige, sondern Staatenvertreter agieren. Beispiele hierfür sind die nicht verabschiedete Resolution gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung auch auf der diesjährigen Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, oder auch, wie gerade von Frau Lourdes dargestellt, der Umgang der Europäischen Union mit Menschenrechtsklauseln in der auswärtigen Politik.

Dass die Verletzungen der Rechte sexueller Minderheiten lange nicht als Menschenrechtsverletzungen thematisiert wurden, hat mit dreierlei zu tun:

- Auch in der Geschichte der Vereinten Nationen wurden Abweichungen von der doppelten heterosexuellen Norm (damit meine ich einerseits die Annahme der Zweigeschlechtlichkeit, andererseits die Norm heterosexueller Orientierung) als pathologisch und/oder kriminell denunziert.
- Ursächlich ist auch ein Menschenrechtsverständnis, das von einem weißen, heterosexuell-männlichen Blick geprägt war: Menschenrechte wurden als Abwehrrechte des weißen, heterosexuellen Mannes gegenüber dem Staat interpretiert und entsprechend auf seine Lebensrealität bezogen.
- Ein weiterer Aspekt sind die Konflikte um die Universalität von Menschenrechten, das heißt um ihre weltweite Geltung für jeden Menschen kraft seines Menschseins quer zu den Differenzen von Regionen, Kulturen, Weltanschauungen und Religionen. Für die Verteidigung der Universalität der Menschenrechte gegenüber kulturrelativistischen Positionen stellen die Rechte sexueller Minderheiten - ähnlich wie die Frauenrechte - geradezu einen Testfall dar.

Das Verständnis der Menschenrechte hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gegenüber der eben skizzierten weißen, heterosexuell-männlichen Interpretation fundamental gewandelt: Heute hebt man hervor, dass die Menschenrechte die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Individuen und Gruppen und deren unterschiedliche Betroffenheit von Menschenrechtsverletzungen reflektieren müssen. Sie verlangen kontextbezogen, orientiert an der Lebensrealität, Achtung, Schutz und Gewährleistung durch den Staat.

Dieser Wandel im Verständnis der Menschenrechte führt auch zu einer Aufweichung der Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Lesben, Schwule, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle sind zum einen in vielen Staaten der Welt massiven staatlichen Rechtsverletzungen ausgesetzt. Die Menschenrechte verbieten es dabei im übrigen, unmittelbare staatliche Verletzungen in kriminelle Akte Einzelner umzudefinieren, wie das etwa bei der sexuellen Folter von Schwulen, Lesben und Transgender durch Gefängnispersonal oder Mitinsassen häufig zu beobachten ist. Neben derartige unmittelbare Menschenrechtsverletzungen durch den Staat treten aber gesellschaftliche Verletzungshandlungen und die Verfolgung sexueller Minderheiten etwa durch Gemeinschaften, Familien und Gewalttäter. Die Menschenrechte verpflichten die Staaten auch, adäquaten Schutz vor Verletzungen und Verfolgung durch Private zu gewähren.

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen will ich zu der Frage des heutigen Podiums kommen, was die deutsche Menschenrechtspolitik tun sollte, um die Menschenrechte von sexuellen Minderheiten zu fördern. Ich sehe hier zwei Aufgabenbereiche: Einerseits die weitere Verankerung der Rechte sexueller Minderheiten im internationalen Menschenrechtsdiskurs, zum andere die Umsetzung und Förderung dieser Rechte in der Außen- und Innenpolitik. Mit einigen Erläuterungen und konkreten Vorschlägen dazu will ich schließen.

- **Menschenrechtspolitik sollte darauf hinwirken, dass die Rechte von Lesben und Schwulen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen im internationalen Menschenrechtsdiskurs weiter verankert werden.**
 Mit diesem Ziel sollten Staaten und NGOs zusammenwirken. Wichtig erscheint mir dabei zu sein, eine Hierarchisierung innerhalb der sexuellen Minderheiten zu vermeiden. Konkrete Schritte zu diesem Ziel können sein:
 - Weiter eine Resolution der UN-Menschenrechtskommission oder der Generalversammlung zu den Menschenrechten sexueller Minderheiten anzustreben.
 - Die Menschenrechte sexueller Minderheiten ausdrücklich in andere thematische Resolutionen und in die Mandaten von Sonderberichterstattern aufzunehmen.
 - Über die Rechte sexueller Minderheiten hinaus sollten sich Staaten und NGOs gemeinsam für die Etablierung sexueller Menschenrechte im allgemeinen stark machen und gegen die seit einigen Jahren zu beobachtenden Versuche stellen, bereits erreichte Standards sexueller und reproduktiver Rechte aufzuweichen.

- **Menschenrechtspolitik sollte zum zweiten konkrete Schritte zur Umsetzung und zur Förderung der Rechte in der Außen- und Innenpolitik ergreifen.**
 Beispiele hierfür sind:
 - Die Rechte sexueller Minderheiten sollten als expliziter Bestandteil in EU-Menschenrechtsklauseln aufgenommen werden, und es sollte generell auf eine konsequentere Umsetzung des Instruments der Menschenrechtsklauseln gedrängt werden.
 - In der EU-Innenpolitik müssen die Rechte etwa auf Versammlungsfreiheit, auf Privatleben und auf körperliche Unversehrtheit sichergestellt werden. Ein aktuelles Beispiel für die Betonung dieser Notwendigkeit sind die Ereignisse anlässlich des CSD in Warschau.
 - Die staatliche wie nichtstaatliche Verfolgung sexueller Minderheiten muss im Flüchtlingsrecht auch in der Praxis vollständig anerkannt werden.
 - Der Staat muss effektiven Schutz vor Gewalt durch Private bieten.